

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2016/029	27.01.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2016				

**Anregung der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab
in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen**

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Republikaner NRW auf Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen wird als unzulässig zurückgewiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Landesvorsitzende der Republikaner NRW, Herr André Maniera, regt mit E-Mail vom 21. Januar 2016 an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt. Die Begründung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Gemäß § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW teilt mit Schreiben vom 26. Januar 2016 mit, dass diese Anregung offenbar in allen Städte und Gemeinden in NRW gestellt wurde. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes ist der Antrag unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

In diesem Zusammenhang weist der Städte- und Gemeindebund NRW darauf hin, dass er gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales angeregt hat, § 24 GO NRW in die anstehende GO-Novellierung mit einzubeziehen, um den Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Petitionen in den Kommunen besser handhaben zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Einwohner der Gemeinde und/oder die Einführung eines formellen Prüfungsrechtes für Hauptverwaltungsbeamte mit der Folge, dass der Rat bzw. der zuständige Ausschuss sich nur noch mit zulässigen Petitionen befassen müsste.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
